

Verordnung über die Ausbildung und Anerkennung der Technischen Leiter von Seilbahnen

743.123

vom 13. Mai 1996 (Stand am 1. Juli 1996)

*Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement,
gestützt auf Artikel 45 Absatz 2 der Seilbahnverordnung vom 10. März 1986¹⁾,
verordnet:*

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung legt die Anforderungen an die Ausbildung der Technischen Leiter von Seilbahnen und ihrer Stellvertreter fest und regelt deren Anerkennung durch das Bundesamt für Verkehr (Bundesamt).

Art. 2 Anerkennung

Das Bundesamt anerkennt Technische Leiter von Seilbahnen und ihre Stellvertreter, wenn sie:

- a. über eine seilbahnspezifische Ausbildung (Art. 3) verfügen, welche eine genügende berufliche Vorbildung voraussetzt; und
- b. seilbahnspezifische Betriebserfahrung (Art. 4) haben.

Art. 3 Seilbahnspezifische Ausbildung

¹ Über die seilbahnspezifische Ausbildung verfügt, wer die Berufsprüfung als Seilbahnfachmann mit eidgenössischem Fachausweis abgeschlossen hat.

² Das Bundesamt kann im Einzelfall eine im Ausland erworbene seilbahnspezifische Ausbildung als gleichwertig anerkennen.

Art. 4 Seilbahnspezifische Betriebserfahrung

Seilbahnspezifische Betriebserfahrung hat, wer im Betrieb und in der Instandhaltung der Seilbahnen, für die er verantwortlich ist, instruiert ist und über eine mindestens zweijährige Berufspraxis im technischen Dienst einer konzessionierten Seilbahnunternehmung verfügt.

Art. 5 Ausnahmen

¹ Wer nicht über die seilbahnspezifische Ausbildung verfügt, aber eine Berufslehre in den Bereichen der Metallverarbeitungs-, Apparate- oder Elektroindustrie oder ein Ingenieurstudium einschlägiger Fachrichtung abgeschlossen und auch die seilbahn-

AS 1996 1675

¹⁾ SR 743.12

spezifische Betriebserfahrung hat, kann als Technischer Leiter oder Stellvertreter anerkannt werden mit der Auflage, die seilbahnspezifische Ausbildung innert zwei Jahren nachzuholen.

² Wer nicht über die seilbahnspezifische Ausbildung verfügt, aber eine mindestens vierjährige seilbahnspezifische Betriebserfahrung hat, kann als Stellvertreter anerkannt werden.

³ Die Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nicht für den gleichen Zeitraum gewährt werden.

⁴ Das Bundesamt kann Seilbahnunternehmen, die nur Sesselbahnen mit festen Klemmen betreiben, befristet weitergehende Ausnahmen gewähren.

Art. 6 Einreichung der Anerkennungsgesuche

Die Anerkennungsgesuche sind dem Bundesamt von den Seilbahnunternehmen einzureichen.

Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 20. Juli 1984¹⁾ über die Ausbildung der Technischen Leiter von Seilbahnen wird aufgehoben.

Art. 8 Übergangsbestimmung

Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Technischer Leiter anerkannt oder als Stellvertreter bestätigt ist, behält diesen Status.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

¹⁾ [AS 1984 944, 1987 111]